



Handreichung für Schulfeste

Diese Leitlinien für Schulfeste wurden von der Villa Schöpflin im Rahmen des Bundesmodellprojektes Hart am Limit – HaLT gemeinsam mit Schülersprechern, der Reg. Suchtbeauftragten der Schulabteilung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Polizei entwickelt und durch viele Ideen der Narrengilde Lörrach e.V. bereichert

Für die Planung schöner, erfolgreicher und sicherer Schulfeste: Empfehlungen, Planungshilfen und gesetzliche Grundlagen

Diese Handreichung für Schulfeste ist lediglich als Leitfaden für Schulen gedacht, welche ihre Möglichkeiten der Alkoholprävention im Rahmen von Schulveranstaltungen wahrnehmen möchten. Es ist Aufgabe jeder Schule, für ihre jeweiligen Rahmenbedingungen die passenden Regelungen zu erarbeiten. Wo immer es möglich ist und vom Kollegium und der Schulleitung mitgetragen wird, empfehlen wir den Schulen, auf den Ausschank von Alkohol zu verzichten und Veranstaltungen alkoholfrei zu gestalten. Für ältere Schülerinnen und Schüler, z. B. bei einem Abiball, erscheint eine vollständige Abstinenz als Ziel jedoch unrealistisch. Das übergeordnete Ziel für die älteren Jugendlichen liegt in der Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol. Dann senden bewusste Entscheidungen im Umgang mit Alkohol, etwa der völlige Verzicht auf Hochprozentiges und der Verkauf attraktiver alkoholfreier Cocktails, positive Signale an Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft. Entscheidend ist immer, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.

Planung und Verantwortung: das Vorbereitungsteam

1. Es sollte sich ein Vorbereitungs-TEAM bilden, das sich aus Schüler/innen und Lehrer/innen und eventuell der Schulleitung zusammensetzt.
2. Kommt es im Festverlauf zu Tätlichkeiten oder anderen Problemen, berät das Vorbereitungs- Team gemeinsam, wie vorgegangen wird: Versuch der Deeskalation, Aussprache eines Hausverweises, Informierung der Polizei. Die Polizei frühzeitig informieren, da bereits ihr Erscheinen eine Eskalation verhindern kann. Wer anruft, steht als Ansprechpartner/in für die Beamten zur Verfügung.
3. Es sollte im Vorfeld ein/e erwachsene Ansprechperson (Schulleitung, Lehrer/in) bestimmt werden, falls es im Festverlauf zu Problemen kommt und schnell Entscheidungen (z.B. Hausverweis) getroffen werden müssen.
4. Im Vorfeld vereinbaren: Die Veranstalter/innen haben die Verantwortung für den Festverlauf sowie eine Vorbildfunktion und bleiben daher nüchtern.
5. Die geplanten Maßnahmen am Schulfest und die Motive dafür in der Vorbereitungsphase in den verschiedenen Schulgremien kommunizieren.

Sicherheit und Kontrolle

1. Verantwortungsbewusste Personen für Verkauf und Einlass einsetzen.
2. Alkoholverkauf nur durch Volljährige durchführen lassen.
3. Den Bereich vor der Schule gut ausleuchten, das sorgt für mehr Sicherheit.
4. Gezielt die Schulleitung und Lehrer/innen ansprechen, am Fest teilzunehmen – eine hohe Präsenz unterstützt die Veranstalter/innen und erhöht die Sicherheit.

5. Festordner bzw. Security-Personal verpflichten. Pro ca. 50 Besucher/innen ist eine Ordnungsperson erforderlich.
6. Die Polizei sollte 4 – 6 Wochen vor großen Schulveranstaltungen informiert werden, Namen/Handynummern der Festorganisatoren und Festordner/Security nennen.
7. Der Verantwortungsbereich der Ordner/innen gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Auch im Toilettenbereich Stichproben machen, da es dort häufig zu Vandalismus kommt.
8. Um bessere Kontrollmöglichkeiten zu haben: Karten für das Schulfest im Vorverkauf vertreiben. Auf den Eintrittskarten vermerken, dass es Einlasskontrollen gibt und dass der Ausweis mitgebracht werden soll.
9. Für die Erhöhung der Sicherheit und Sauberkeit: Gläserpfand erheben. Noch einfacher: Hartplastikbecher mit Pfand abgeben.
10. Sicherer Heimweg für die Gäste: Bus- und Zugfahrpläne aushängen.
11. Sicherer Heimweg für betrunkene Gäste: Freunde/innen ansprechen, evtl. Taxi rufen.
12. Telefonnummern für Taxidienste für Anfragen bereit halten.
13. Notrufnummern vorbereiten und am Fest deutlich sichtbar aushängen.

Umgang mit Alkohol und Zigaretten

1. Entscheidung treffen, ob überhaupt Alkohol verkauft werden soll (s.o.). Alkoholfreie Cocktails, die von Schüler/innen gemixt werden, sind eine interessante, unkomplizierte Alternative. Es gibt auch vorbereitete Mischungen im Handel.
2. Attraktive alkoholfreie Getränke sehr günstig anbieten.
3. Wenn Alkohol verkauft wird, entscheiden, welche Alkoholika ausgeschenkt werden sollen. Im schulischen Kontext wird der völlige Verzicht auf Spirituosen und Alkopops (branntweinhaltige Mixgetränke) empfohlen, die nur an Personen ab 18 J. abgegeben werden dürfen. Komplizierte, gestaffelte Alterskontrollen (ab 16, ab 18) erübrigen sich, wenn ausschließlich Bier, Sekt und Wein bzw. damit Gemischtes ausgeschenkt werden.
4. Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“: das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk (bezogen auf den Literpreis). Ansonsten drohen Geldbußen.
5. Kein Verkauf von Zigaretten.
6. In Schulen (Baden-Württemberg) herrscht seit dem 01. August 2007 ein striktes Rauchverbot. Raucherzonen sind im Außenbereich für Volljährige nur dann erlaubt, wenn sie von Schulgremien beschlossen werden (gilt jeweils für 1 Jahr).
7. Hinweise zum Jugendschutzgesetz besorgen. Gerne können diese bei den Fachstellen Sucht Rastatt und Baden-Baden angefragt werden.

Organisation der Einlasskontrollen

- Am Einlass die Ausweise kontrollieren und je nach Alter unterschiedliche Stempel (Farbe, Form) vergeben: unter 16 Jahre, 16 bis 17 Jahre, ab 18 Jahre. Ein Tipp: eine kleine Notiz an der Kasse mit den jeweiligen Stichtagen erspart ständiges Nachrechnen.
- Weitere Möglichkeit der Alterskontrolle: den Ausweis von unter 18-Jährigen einbehalten (Achtung: sorgfältiger Umgang damit muss gewährleistet sein, z.B.

Karteikasten mit alphabetischem Register); bis Mitternacht müssen dann alle Ausweise abgeholt sein.

- Kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen – hier gilt das Hausrecht!
- Durchführung von Taschenkontrollen wegen gefährlichen Gegenständen (Messer, auch Glasflaschen) und Alkohol.
- Bei konkretem Verdacht auch Durchführung von Körperkontrollen. Weigert sich die betreffende Person, kann der Einlass verweigert werden (Hausrecht).

Gesetzliche Regelungen zur Abgabe von Alkohol

- Die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige ist nicht erlaubt. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol kaufen oder konsumieren.
- An Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt (gegärte Alkoholika) abgegeben werden sowie Mixgetränke, welche diese Stoffe enthalten (z.B. Radler).
- Erst ab 18 Jahren sind branntweinhaltige Getränke erlaubt, wie z.B. Wodka oder Rum und Alkoholmixgetränke, die diese Stoffe enthalten (z. B. Rigo, Caipi, Smirnoff etc.).
- Verkaufspersonal, das die Altersbegrenzungen nicht einhält, muss mit einer hohen Geldbuße rechnen - der Gesetzgeber spricht von bis zu 50.000 €.
- Ein großes Risiko stellt die versicherungsrechtliche Haftung dar (z.B. Unfall eines 16-Jährigen, der am Schulfest Rum konsumiert hat ...). Haftbar ist, wer den Alkohol unter Missachtung der gesetzlichen Altersgrenzen verkauft oder besorgt hat.
- Die Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen ist gesetzlich verboten. Kommen betrunkene Personen zu Schaden, können diejenigen haftbar gemacht werden, die ihnen trotz sichtbar alkoholisiertem Zustand Alkohol gegeben haben.
- Veranstalter haben das Hausrecht und dürfen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus festlegen, ob es sich z.B. um eine alkoholfreie Veranstaltung handeln soll, Alkohol grundsätzlich erst ab 18 ausgeschenkt wird usw.

Gesetzliche Altersbegrenzungen bei Schulfesten

- Kinder bis zu 14 Jahren dürfen bis 22 Uhr an Schulfesten teilnehmen.
- 14-17-Jährige dürfen bis 24 Uhr teilnehmen.

Wir unterstützen sie gerne mit Ideen und praxiserprobtem Material!

Ansprechpartner:

Wolfgang Langer, Wolfgang.Langer@bw-lv.de

Veronika Bischof, veronika.bischof@bw-lv.de

Fachstellen Sucht Rastatt und Baden-Baden

Rastatt: 07222/ 405879-0

Baden-Baden: 07221/ 996478-30



Baden-Württembergischer
Landesverband für Prävention
und Rehabilitation gGmbH

HaLT – Hart am LimiT – ist ein Suchtpräventionsprojekt. Projektträger für den Landkreis Rastatt und Stadt Baden-Baden sind die Fachstellen Sucht Rastatt und Baden-Baden des bwlv. Kooperationspartner sind: Landkreis Rastatt, Stadt Baden-Baden, Förderverein Sicheres Baden-Baden e.V., Polizeidirektionen Rastatt und Baden-Baden und B.I.S.A.M. e.V. Gefördert wird HaLT durch den Landkreis Rastatt, die Stadt Baden-Baden, den Förderverein Sicheres Baden-Baden e.V. und die Grenke Stiftung.